

# REESER



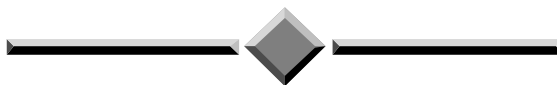
# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 5, Jahrgang 2012, vom 23.05.2012**

### *Inhaltsverzeichnis:*

1. *Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012..... 1*
2. *Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ im Ortsteil Rees der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)*  
*hier:*
  - *Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*
  - *Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB..... 4*
3. *Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ im Ortsteil Rees der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)*  
*hier:*
  - *Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*
  - *Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB..... 5*
4. *Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortkern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))*  
*hier:*
  - *Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*
  - *Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB..... 7*
5. *Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde: Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen*
  - *Öffentliche Bekanntmachung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft..... 8*



### **1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2012, vom 23.05.2012, Seite 1  
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.907.341 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.199.648 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.472.860 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.731.487 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.811.786 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.028.966 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.292.307 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

## § 7

Alle Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst. Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und der Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 01 (Städt. Gebäude)
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 03 (Schulgebäude)
- Aufwendungen für Bewirtschaftung im Produktbereich 03 (Schulen)
- Aufwendungen Schulschwimmen
- Aufwendungen Schülerversicherung
- Zinsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Baubetriebshof)

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbe- reich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstat- tung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,-- € festgesetzt.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt ge- macht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 02.04.2012 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 10.04.2012, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtver- waltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 ein- gesehen werden.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge- meindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jah- res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 20.04.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ im Ortsteil Rees der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Neuordnung im Bereich der bestehenden Flächen des Altenpflegeheims zwischen Neustraße und Kapitelstraße.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ mit Begründung in der Zeit **vom 30.05.2012 bis 28.06.2012 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 26.04.2012 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 „Krankenhaus/ Kindergarten“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.05.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ im Ortsteil Rees der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Zielsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist es, die Erschließung der Wohnbaugrundstücke zu vereinfachen und die Aufteilung der Grundstücke neu vorzunehmen.

Die Wohnbaugrundstücke sollen mit größeren Grundstücksangeboten auf den Markt gegeben werden. Im 1. Schritt ist beabsichtigt, die Wohnbauflächen zwischen Lärmschutzwand, der B 8 und dem See neu zu ordnen. Der Teilbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch den Graben W 100 zum Außenbereich,

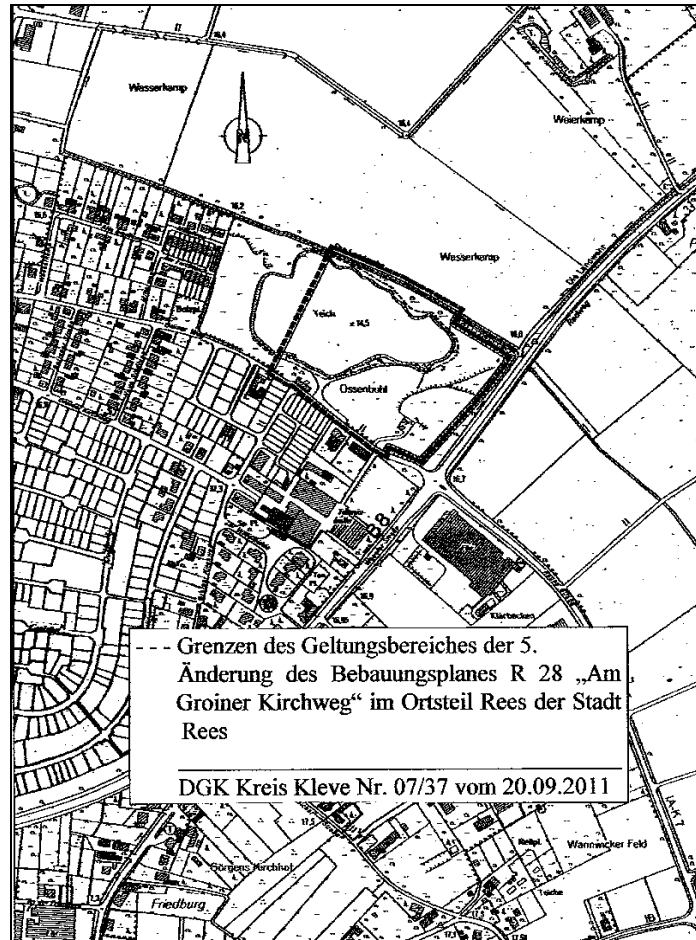
im Osten durch den Lärmschutzwand entlang der B 8,

im Süden durch die Straße Grüner Weg bis zu einer Länge von 330 m,

im Westen durch eine gedachte Linie vom Punkt Grüner Weg, entlang des Wohngrundstückes bis zum Seeufer und dort bis zum Graben W 100.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ mit Begründung in der Zeit **vom 30.05.2012 bis 28.06.2012 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 26.04.2012 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.05.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**4. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**

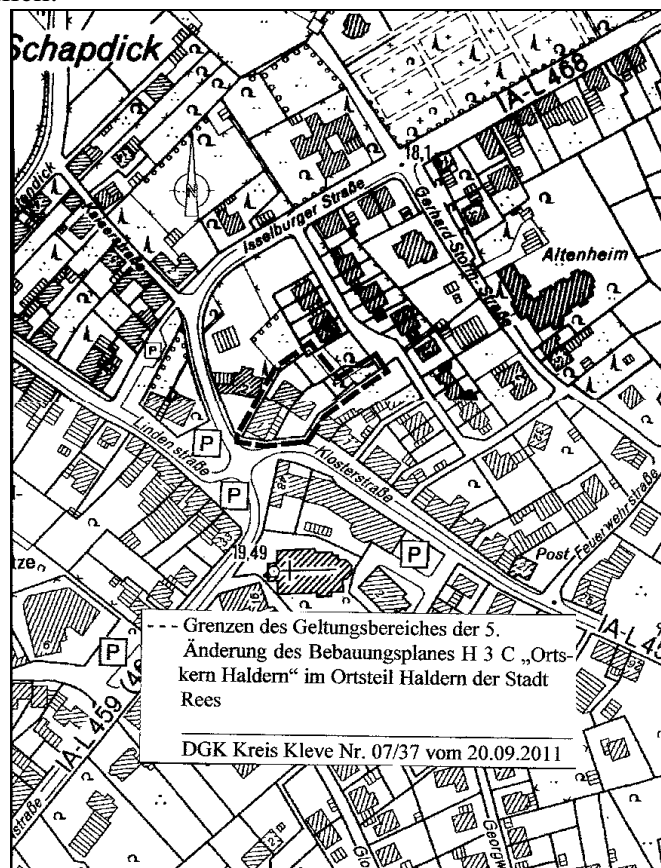
**hier:** - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ wird für die Grundstücke 94, 335, 336, 337, 338, 768, Flur 18, Gemarkung Haldern die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) beibehalten. Es bleibt bei der festgesetzten GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8. Auf dem Grundstück 338 wird die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche an den heutigen Bestand angepasst und reduziert. Die frei werdende Fläche der Parzelle 338 wird in das Allgemeine Wohngebiet integriert mit den Festsetzungen der überbaubaren Fläche sowie der zwingenden Zweigeschossigkeit und der GRZ 0,4 und GFZ 0,8.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **vom 30.05.2012 bis 28.06.2012 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der

Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 26.04.2012 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C „Ortskern Haldern“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.05.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**5. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde:  
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen - Öffentliche Bekanntmachung Wahl  
des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.05.2012  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung **Deich Wardt-Vynen**  
Az.: **7 11 01**

Die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen, Teil der Stadt Xanten, Kreis Wesel, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.12.2011 angeordnet. Der entscheidende Teil des Beschlusses ist in den Städten Xanten und Rees nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht worden.

Zur **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft** der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen ein.

Der Termin findet statt am **Dienstag, den 26.06.2012 um 19.00 Uhr im Landhaus Wardt, Am Meerend 42 in 46509 Xanten-Wardt.**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.



Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Huber

